

zen. Auf der Grundlage der Eigenerwirtschaftung der Mittel ist der betriebliche Reproduktionsprozeß so zu gestalten, daß eine hohe Effektivität der vorhandenen und neu zu schaffenden Fonds gesichert wird.

§5

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1969 festgelegten Aufgaben für die volkseigene Wirtschaft betragen die Abführungen der volkseigenen Wirtschaft — ausschließlich der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — an Gewinnen, Produktionsfondsabgabe, Produktionsabgabe und anderen Zahlungen an den Staatshaushalt für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 34 588,6 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die volkseigene Wirtschaft — ausschließlich der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — für Investitionen, deren Finanzierung, aus dem Staatshaushalt durch den Ministerrat festgelegt wird, für volkswirtschaftlich strukturbestimmende wissenschaftlich-technische Aufgaben sowie für zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen und andere im Plan festgelegte Maßnahmen betragen 6 883,4 Millionen M.

§6

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1969 für die VEB, volkseigenen Kombinate und WB der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Aufgaben betragen die Abführungen der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft an Gewinnen, Produktionsfondsabgabe und anderen Zahlungen an den Staatshaushalt für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 425,0 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die VEB, volkseigenen Kombinate und WB der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für zeitweilig noch notwendige Stützungen sowie andere im Plan festgelegte Maßnahmen betragen 324,6 Millionen M.

(3) Auf der Grundlage der Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft werden aus dem Staatshaushalt zur weiteren Steigerung der Produktion und der Senkung der Kosten durch Spezialisierung und Konzentration über vielfältige Kooperationsbeziehungen bei Umverteilung dieser Mittel 1 560,3 Millionen M für Meliorationen, Prämien, Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§7

Produktgebundene Preisstützungen

(1) Die VEB und volkseigenen Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe, die zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen erhalten, haben ihre Wirtschaftstätigkeit so zu organisieren, daß sie ihre Produktion in zunehmendem Maße ohne Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Staatshaushalt durchführen. Sie sind verpflichtet, durch die Einleitung produktivitäts-

und rentabilitätsfördernder Maßnahmen ökonomische Voraussetzungen für einen systematischen Abbau der produktgebundenen Preisstützungen bei gleichzeitiger Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion zu treffen.

(2) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte haben, ausgehend von einer exakten Analyse der Selbstkosten, den systematischen Abbau der zeitweilig noch notwendigen produktgebundenen Preisstützungen zu sichern.

§8

Nationale Verteidigung und Sicherheit

Für die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik werden im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 6 350,0 Millionen M bereitgestellt.

• §9

Bildungswesen, Körperkultur und Sport, Kultur sowie Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben auf den Gebieten des Bildungswesens, der Körperkultur und des Sports, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt für

Bildungswesen, Körperkultur und Sport	5 380,6 Millionen M
Kultur, Rundfunk, Fernsehen und Nachrichtenwesen	1 002,7 Millionen M
Gesundheits- und Sozialwesen	5 607,3 Millionen M

(2) Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens, der Körperkultur und des Sports, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens 643,7 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 512,1 Millionen M aus Obligationen finanziert.

§10

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit:

Einnahmen	7 707,3 Millionen M
Ausgaben	11 514,2 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	3 806,9 Millionen M

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden Handwerker, der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie der freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit:

Einnahmen	857,3 Millionen M
Ausgaben	2 007,7 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	1 150,4 Millionen M